Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/3/0159

Status: öffentlich

Gremium	**Zuständigkeit**	**beraten in der Sitzung**			
		am	**dafür**	**dagegen**	**enthalten**
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	28.09.2020			

Änderung Kindertagespflege-Finanz Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen wird gemäß Anlage 1 geändert.

Stralsund, den 16. September 2020	gez. Dr. Stefan Kerth - Landrat -

Begründung:

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 2. Dezember 2019 (BV/3/0078) wurde die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen verabschiedet (Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK V-R) , die zum 1. Januar 2020 in Kraft trat.

Gemäß § 5 Satz 1 Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK V-R wird die Richtlinie in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung alle 2 Jahre ab dem Inkrafttreten jeweils zum 1. September inhaltlich überprüft. Die erstmalige Überprüfung erfolgt nach S. 2 bereits zum 1. September 2020.

Im Rahmen der Evaluierung wurde die laufenden Geldleistungen gemäß § 23 Abs.2 SGB VIII, welche

1. einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2a,
2. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson

beinhaltet, durch die Verwaltung nunmehr planmäßig geprüft.

Entsprechend der Kindertagespflege-fachinhaltliche-Richtlinie LK V-R (BV/3/0160) wird ab 1. Januar 2021 im Übrigen die Neueinführung eines Vollzeitplatzes (bis zu 8h täglich), neben dem Ganztagsplatz (bis zu 10h täglich), Teilzeitplatz (bis zu 6h täglich) und Halbtagsplatz (bis zu 4h täglich) berücksichtigt.

Die Evaluierungsdaten wurden am 3. August 2020 im Unterausschuss dargestellt und erläutert. Der Unterausschuss empfiehlt die Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK V-R – geltend ab dem 1. Januar 2021 - dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung am 28. September 2020 vorzulegen.

Im Folgenden werden die Anpassungen der laufenden Geldleistung gemäß § 23 Abs.2 SGB VIII erläutert:

1. <u>Betrag zur Anerkennung der Förderleistung:</u>

Die Ermittlung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung erfolgte in Anlehnung an den TvöD - Sozial- und Erziehungsdienst 2020, hier SuE 8a Stufe 2 - Erzieher.

Die Ermittlung des Betrages ist der Anlage 1 zu entnehmen.

2. <u>Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen:</u>

Im Rahmen der Evaluierung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand wurden alle 114 Tagespflegepersonen im Februar 2020 befragt. Insgesamt beteiligten sich 69 Tagespflegepersonen. Dies entspricht ca. 60 % der im Landkreis V-R tätigen Tagespflegepersonen.

Bei der Kostenermittlung wurde in den Positionen Sachkosten, Betriebskosten und betriebsnotwendige Investitionen unterschieden. Für die Ermittlung wurde der Mittelwert aller verwertbaren Angaben zu Grunde gelegt. Aufgrund der Heterogenität in den Angaben wurde für die Bemessung der Miete/ Abschreibung der Mietspiegel Stralsund 2018 gerundet auf 7,00 €/Quadratmeter zu Grunde gelegt. Dies ergibt bei 7 Quadratmetern pro Kind, laut Betriebserlaubnis, einen Betrag von 49,00 € pro Kind. Zusätzlich werden 1,47 € für Instandhaltung (3% der Mietkosten); 5,49 € für Ersatzbeschaffungen (entsprechend der Evaluationsbögen) und davon 3% Abschreibung 0,16 € zu Grunde gelegt. Daraus ergibt sich

für betriebsnotwendige Investitionen ein Betrag in Höhe von 56,12 €.

Die Herleitung der einzelnen Kostenpositionen ist in der Anlage 3 ersichtlich.

3. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson:

Die Erstattungen nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung wurden auf die gesetzlichen Grundlagen des SGB VI und SGB VII abgestellt.

Ab 1. Januar 2021 ergibt sich ein Gesamtbetrag für die angemessenen Kosten für den Sachaufwand nach § 2 III Nr. 1 der RL in Höhe von ≙143,00 € pro Kind. Es erfolgt keine Unterscheidung nach Art des Betreuungsplatzes.

In der Anlage 2 sind die inhaltlichen Änderungen der Richtlinie ausführlich dargestellt und erläutert.

Anlagen:

1. Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK V-R
2. Synopse der Änderungen der Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK V-R
3. Auswertung der Sachkostenermittlung im Bereich der Tagespflegestellen im Landkreis Vorpommern-Rügen aus dem Jahr 2020
4. Darstellung der Veränderung durch die Höhe der Anerkennung der Förderleistung

Finanzielle Auswirkungen:		☐ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		**357.554,25 EUR**
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 3610000.5419040	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2021	92.468.800,00 EUR
	Haushaltsjahr: 2022	94.318.200,00 EUR
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Die Kostenerhöhung von ca. 357.600,00 EUR ist im Haushaltsplan 2021 bereits berücksichtigt.		